

Bereitstellungstag: 30.07.2026

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung und örtliche Bauvorschriften

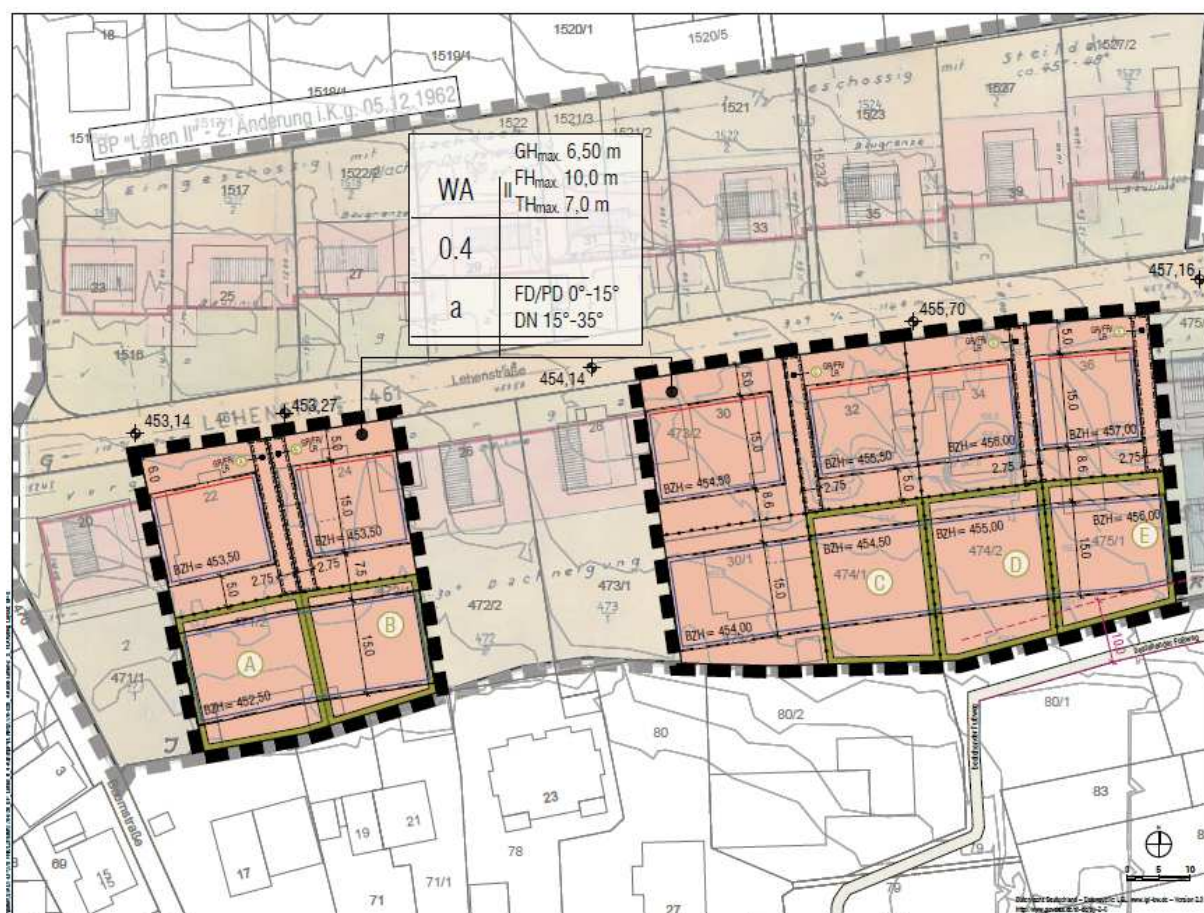
„Lehen II – 4. Änderung“, Gemarkung Friolzheim

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim hat am 11.05.2026 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellten Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Lehen II – 4. Änderung“, Gemarkung Friolzheim, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 74 LBO als Satzung beschlossen. In seiner öffentlichen Sitzung am 11.05.2026 hat der Gemeinderat über die Ergebnisse der Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Bebauungsplanänderung und örtliche Bauvorschriften „Lehen II – 4. Änderung“, Gemarkung Friolzheim beraten und die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB vorgenommen.

Maßgebend ist der Bebauungsplan in der Fassung vom 11.05.2026 mit Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) und die Begründung samt Anlagen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan ersichtlich (unmaßstäbliche Darstellung).



Im Einzelnen gilt der Lageplan der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 11.05.2026.

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung umfasst die Flurstücke 471/2, 472/1, 473/2, 473/3, 474/1, 474/2 und 475/1 auf der Gemarkung Friolzheim. Die Fläche des Plangebiets beträgt ca. 0,57 ha. Das Vorhaben befindet sich im Innenbereich.

Im Flächennutzungsplan (FNP) ist der betroffene Bereich als Wohnbaufläche ausgewiesen. Eine Änderung des Flächennutzungsplans wird nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Lehen II – 4. Änderung“ auf der Gemarkung Friolzheim treten gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann zusammen mit seiner Begründung und dem Ergebnis der Abwägung im Rathaus Friolzheim, Rathausstraße 7, 71292 Friolzheim während der üblichen Öffnungszeiten und nach Vereinbarung eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden. Gleichzeitig kann der Bebauungsplan im Internet unter <https://www.friolzheim.de/verwaltung/bauleitplanung/> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Friolzheim, den 30.07.2026

gez. Michael Seiß

Bürgermeister